

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP (Transfusionsgesetz)
zu dem Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz-
buch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland
BT-Drs. 20/...**

Zu Artikel 1a (§ 12a des Transfusionsgesetzes)

(Verbot von Diskriminierung bei der Spenderauswahl für Blutspenden)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

**Artikel 1a
Änderung des Transfusionsgesetzes**

Das Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „Menschen oder zur Risikovorsorge“ durch die die Wörter „Menschen, zur Risikovorsorge oder zur Vermeidung von Diskriminierungen“ ersetzt.
2. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bewertung des Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, ist im Fall neuer medizinischer, wissenschaftlicher oder epidemiologischer Erkenntnisse zu aktualisieren und daraufhin zu überprüfen, ob der Ausschluss oder die Rückstellung noch erforderlich ist, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängerinnen und Empfängern von Blutspenden sicherzustellen. Die Bewertung eines durch das Sexualverhalten bedingten Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, hat auf Grundlage des jeweiligen individuellen Sexualverhaltens der spendewilligen Person zu erfolgen. Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität der spendewilligen Person oder der Sexualpartnerinnen oder der Sexualpartner der spendewilligen Person dürfen bei der Bewertung des Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, nicht berücksichtigt werden.“

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Bundesärztekammer hat abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine Neubewertung der Risiken, die zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führen, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorzunehmen, soweit sie auf Grund von Änderungen dieses Gesetzes durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert die Auswirkungen der Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 auf die Blutproduktesicherheit und das Blutspendeaufkommen bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats].“ ‘

Begründung

Zu Nummer 1

Die Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit wird um den Fall ergänzt, dass eine Regelung zur Vermeidung von Diskriminierungen erforderlich ist. Das Bundesministerium für Gesundheit wird dadurch in die Lage versetzt, im Bedarfsfall Regelungen durch Rechtsverordnung auch zum Zweck der Vermeidung von Diskriminierungen bei der Spenderauswahl treffen zu können.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umgesetzt. Der Koalitionsvertrag sieht die Abschaffung des „Blutspendeverbots für Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), sowie für Trans-Personen“ vor.

Bisher sieht die Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) der Bundesärztekammer eine viermonatige Rückstellung von der Blutspende für Personen vor, deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt. MSM werden nach Sexualkontakt mit einem neuen oder mehr als einem Sexualpartner für vier Monate von der Spende zurückgestellt. Bei allen übrigen Personen erfolgt die viermonatige Rückstellung nach Sexualverkehr mit häufig wechselnden Partnerinnen oder Partnern.

Um Diskriminierungen bei der Spenderauswahl zu vermeiden, soll nunmehr das durch das Sexualverhalten bedingte Risiko, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von der Spende führt, nur

auf Grundlage des jeweiligen individuellen Sexualverhaltens der spendewilligen Person ermittelt werden. Gruppenbezogene Ausschluss- oder Rückstellungstatbestände sind insoweit nicht mehr zulässig. Zudem wird geregelt, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität spendewilliger Personen als solche keine Ausschluss- oder Rückstellungskriterien sein dürfen. Dies schließt ein, dass das eigene Geschlecht, das Geschlecht der Sexualpartnerinnen oder der Sexualpartner sowie die Transgeschlechtlichkeit bei der Bewertung eines durch das Sexualverhalten bedingten Risikos keine Berücksichtigung und in der Richtlinie Hämotherapie keine Erwähnung finden dürfen. Insoweit müssen entsprechend angepasste Rückstellungs- und Ausschlusskriterien definiert werden, um eine vergleichbare Sicherheit der Blutprodukte zu gewährleisten.

Durch das Erfordernis des Einvernehmens der zuständigen Bundesoberbehörde, die die Richtlinie Hämotherapie im Bundesanzeiger bekannt macht, sowie die Rechtsverordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 12 ist die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus für Blutprodukte gewährleistet.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht eine Frist von mindestens vier Monaten zur Umsetzung der geänderten Vorgaben durch Anpassung der Richtlinie Hämotherapie vor. In diesem Zeitrahmen muss die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut eine Neubewertung treffen, welche individuellen Sexualverhaltensweisen unter Beachtung der neuen Rechtslage zur Rückstellung von Spenderinnen und Spender führen. Durch diese Regelungen soll eine zeitnahe und effektive Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden.

Zu Absatz 5

Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Blutproduktesicherheit und das Blutspendeaufkommen werden vom Bundesministerium für Gesundheit bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] evaluiert.